

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON REISENDEN UND IHREM GEPÄCK

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen die Bedingungen fest, welche die Rechtsbeziehung, die Verantwortlichkeiten und die Haftung zwischen dem Reisenden und dem Beförderer regeln.

Schliesst der Reisende einen Beförderungsvertrag mit einem Veranstalter ab, werden diese Bedingungen Bestandteil des Vertrages zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter.

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen finden auch Anwendung, wenn das Schiff als schwimmendes Hotel benutzt wird, gleichgültig ob ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde oder ob eine Beförderung stattfindet.

Nichtübertragbarkeit

Der vom Veranstalter ausgefertigte Beförderungsvertrag ist ausschliesslich für den oder die Reisenden gültig, für welche er ausgefertigt wurde, und für das angegebene Datum und Schiff oder irgendein Ersatzschiff, und ist nicht übertragbar.

Diese Beförderungsbedingungen legen die Bedingungen fest, die zwischen dem Reisenden und dem Beförderer Anwendung finden.

1. **Begriffsbestimmungen:** In diesen Bedingungen und Bestimmungen sind die folgenden Ausdrücke in dem nachstehend angegebenen Sinn verwendet:

„**Beförderer**“ bedeutet den Schiffseigentümer oder irgendein Charterer, gleichgültig ob er das Schiff chartert oder es vermietet, ein Charterer auf Zeit, ein Subcharterer, oder den Betreiber eines Schiffs oder ein Anbieter von Dienstleistungen oder Waren oder irgendeine andere Person, soweit jede der oben genannten Personen als Beförderer oder ausführender Beförderer (gemäß der Begriffsbestimmung des Athener Übereinkommens) tätig ist.

„**Übereinkommen oder Athener Übereinkommen**“: Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See.

„**Gepäck**“ bedeutet alles Gepäck, alle Pakete, Handkoffer, Schrankkoffer, Effekten, Gegenstände oder Sachen, welche einem Reisenden gehören oder von diesem mitgeführt werden, einschliesslich Kabinengepäck, Handgepäck, Gegenstände, welche vom Reisenden getragen oder mitgetragen werden, oder beim Zahlmeister zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt werden, Fahrzeuge oder irgendwelche anderen Sachen.

„**Kapitän**“ bedeutet den Kapitän des Schiffs zu jedem Zeitpunkt.

„**Veranstalter**“: Ein Veranstalter ist diejenige Partei, mit welcher der Reisende einen Vertrag für die Kreuzfahrt und/oder für eine Pauschalreise gemäß der Europäischen Richtlinie 90/314/EWG, welche die Reise an Bord des Schiffs beinhaltet, abgeschlossen hat.

„**Beförderungsvertrag**“ bedeutet den Beförderungsvertrag, den der Reisende mit dem Veranstalter abgeschlossen hat und dessen Bestimmungen durch die Allgemeinen Buchungsbedingungen bewiesen werden, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind.

„**Reisender**“ beinhaltet den Käufer des Beförderungsvertrages und diejenigen Personen, welche auf dem entsprechenden Billett genannt werden (einschliesslich Kinder), ihren Vormund, ihre Willensvollstrecker, Vertreter, Erben und Kinder oder Personen, die mit ihm oder unter seiner Obhut reisen.

„**Landausflug**“ bedeutet jeden Ausflug, welcher vom Beförderer zum Verkauf angeboten wird und für welchen eine separate Gebühr zu zahlen ist, gleichgültig ob sie vor Beginn der Kreuzfahrt oder an Bord des Schiffs gebucht wird.

„**Schiff**“ bedeutet das Schiff, welches im entsprechenden Beförderungsvertrag genannt wird oder jedes Ersatzschiff, welches der Beförderer besitzt, chartert, betreibt oder befiehlt.

2. **Überschriften:** In diesen Bedingungen und Bestimmungen dienen die Überschriften ausschliesslich der Übersicht und dürfen für die Auslegung des Textes nicht verwendet werden.

3. Haftung

Befreiung von der Haftung

3.1. Der Beförderer haftet dem Reisenden oder irgendeiner anderen Partei unter keinen Umständen in Bezug auf das Anhalten des Schiffs, Verspätung, Überfracht, Unterbrechungen, Änderungen oder irgendwelche dadurch verursachten Schäden oder Verluste.

Umfang der Haftung für Tod, Körperverletzung und/oder Verlust oder Beschädigung von Gepäck

3.2. Der Umfang einer allfälligen Haftung des Beförderers für Tod und/oder Körperverletzung von Reisenden und/oder Verlust oder Beschädigung von Gepäck während der Schiffsreise richtet sich nach den Bestimmungen und Vorschriften des Athener Übereinkommens über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck vom 13. Dezember 1974, geändert am 19. Dezember 1976 (nachstehend das Athener Übereinkommen genannt).

3.3. Die Vorschriften des Athener Übereinkommens werden hiermit ausdrücklich zum Bestandteil der Allgemeinen Beförderungsbedingungen erklärt.

3.4. Eine Kopie des Athener Übereinkommens ist auf Anfrage erhältlich. Sie können eine Kopie vom Internet herunterladen unter: <http://www.louisicruises.com/coc/athensconvention/>

3.5. Gemäss Art. 15 des Athener Übereinkommens wird vermutet, dass der Beförderer einem Reisenden das Gepäck unbeschädigt ausgehändigt hat, sofern der Reisende nicht innerhalb der folgenden Fristen eine schriftliche Anzeige an den Beförderer richtet:

i) Bei äusserlich erkennbarer Beschädigung vor oder in dem Zeitpunkt der Ausschiffung oder der Aushändigung.

ii) Bei äusserlich nicht erkennbarer Beschädigung oder Verlust des Gepäcks innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung hätte erfolgen sollen.

3.6. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Bargeld, übertragbaren Wertpapieren, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen, es sei denn, dass sie beim Beförderer ausdrücklich zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt worden sind. In diesen Fällen ist die Haftung des Beförderers weiterhin auf den Umfang gemäss Athener Übereinkommen beschränkt.

4. Haftungsbeschränkung

Haftungslimiten

4.1. Die Haftung des Beförderers bei Tod und/oder Körperverletzung ist beschränkt und übersteigt in keinem Fall die Haftungsmiten des Athener Übereinkommens, welche gegenwärtig 46'666 Rechnungseinheiten (ungefähr CHF 86'639.70 je Reisenden und je Beförderung) beträgt.

4.2. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck ist auf einen Betrag von 833 Rechnungseinheiten je Reisenden und je Beförderung (ungefähr CHF 1'547) beschränkt; hinsichtlich anderen Gepäcks als Kabinengepäck auf einen Betrag von 1'200 Rechnungseinheiten je Reisenden und je Beförderung (ungefähr CHF 2'227.70).

4.3. Für Wertgegenstände, welche beim Beförderer hinterlegt werden, ist die Haftung des Beförderers in jedem Fall auf 1'200 Rechnungseinheiten je Reisenden und je Beförderung (ungefähr CHF 2'227.70) beschränkt.

Abzüge

4.4. Der Reisende erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass der Beförderer für Beschädigungen, welche von ihm zu bezahlen sind, nur unter Abzug eines Betrages haftet, welcher in Art. 8 Abs. 4 des Athener Übereinkommens festgelegt ist.

Verschulden

4.5. Der Beförderer haftet nur für Tod und/oder Körperverletzung von Reisenden und/oder Verlust oder Beschädigung von Gepäck, falls der Beförderer und/oder seine Bediensteten oder Beauftragten mit „Verschulden“ (Absicht/Fahrlässigkeit) im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens gehandelt haben.

4.6. Die Haftungsbeschränkungen gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens sind gemäss Art. 11 des Übereinkommens auf den Beförderer, seine Bediensteten und/oder Beauftragten anwendbar.

Mitverschulden des Reisenden

4.7. Schadenersatz, welcher vom Beförderer zu leisten ist, ist gemäss Art. 6 des Athener Übereinkommens im Verhältnis zum Mitverschulden des Reisenden herabzusetzen.

Umfassende Haftungsbeschränkung

4.8. Zusätzlich zu den Beschränkungen und der Befreiung von der Haftung gemäss den Beförderungsbedingungen, profitiert der Beförderer vollständig von denjenigen anwendbaren Rechten, welche eine Beschränkung und/oder eine Befreiung von der Haftung vorsehen (namentlich das englische Recht und/oder das Recht der Flagge des Schiffs hinsichtlich der Haftung oder der umfassenden Beschränkung von Schäden, welche durch den Beförderer zu ersetzen sind, und nichts in diesen Beförderungsbedingungen sieht vor, dass eine solche gesetzliche oder anderweitige

Haftungsbeschränkungen oder Befreiung des Beförderers von der Haftung beschränkt oder aberkannt wird). Die Bediensteten und/oder Beauftragten des Beförderers profitieren vollständig von allen Vorschriften betreffend die Haftungsbeschränkung.

Dauer der Haftung des Beförderers

- 4.9. Die Haftung des Beförderers hierunter ist beschränkt auf die Dauer, während der der Reisende und/oder sein Gepäck an Bord des Schiffs und/oder des Tenders und/oder von Anlagen ist, welche dem Beförderer gehören oder durch den Beförderer betrieben werden. Alle Bedingungen und Bestimmungen hiervon bleiben während der ganzen Dauer in Kraft, während der der Beförderer für den Reisenden aus irgendeinem Grund verantwortlich ist.

Zeitliche Beschränkung

- 4.10. Die Zeitdauer, während der ein Anspruch gemäss dem Übereinkommen geltend gemacht werden kann, ist gemäss Art. 16 des Athener Übereinkommens auf 2 Jahre seit dem Tag der Ausschiffung beschränkt.

5. Allfällige Nichtanwendbarkeit von Befreiungen etc

- 5.1. Unbeschadet der Vorschriften in den Klauseln 3 und 4 hiervon gilt, dass falls irgendein Anspruch gegen den Beförderer geltend gemacht wird an einem Gerichtsstand, an dem die anwendbaren Befreiungen und Beschränkungen der Haftung, welche Bestandteil dieser Beförderungsbedingungen sind, als rechtlich nicht einklagbar angesehen werden, der Beförderer nicht für Tod, Körperverletzung, Krankheit, Beschädigung, Verspätung oder anderen Verlust oder Schaden einer Person oder Sachen haftet, welche aus irgendeinem Grund irgendwelcher Art entstanden sind und nicht durch eigenes Verschulden des Beförderers verursacht wurden.

6. Anwendbarkeit von Befreiungen etc. auf Bedienstete und Beauftragte des Beförderers

- 6.1. Unbeschadet der anderen Vorschriften hiervon gilt, dass alle Rechte, Befreiungen und Beschränkungen der Haftung, Einreden und Immunitäten irgendwelcher Art und die Wahl von Rechts- und Gerichtsstandsbestimmungen, welche sich in diesen Beförderungsbedingungen auf den Beförderer beziehen, ausgeweitet werden, um seine in Ausübung oder in Zusammenhang mit ihrer Verrichtungen handelnden Angestellten, Bediensteten und Beauftragten zu schützen, und auf diese Anwendung finden, sodass unter keinen Umständen solch ein Bediensteter oder Beauftragter als Folge eines solchen Handelns einem Reisenden oder einer sonstigen Person oder Kind für mehr oder etwas anderes haftet als der Beförderer. Zum Zwecke des Vorstehenden handelt der Beförderer als Vertreter oder Treuhänder im Namen und zu Gunsten von allen Personen, welche zeitweise seine Angestellten, Bediensteten oder Beauftragte sind oder sein können.

7. Unabhängige Subunternehmer

- 7.1. Der Beförderer haftet unter keinen Umständen für fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von unabhängigen Subunternehmern an Bord des Schiffes und/oder an Land, einschliesslich Konzessionären des Casinos, des Fotogeschäfts und des Schönheitssalons.

8. Meldung von Unfällen

- 8.1. Der Beförderer haftet nicht bezüglich Ansprüchen aufgrund eines Unfalls, den der Reisende dem Kapitän nicht gemeldet hat, während er an Bord des Schiffes war.

9. Einreichung von Ansprüchen

- 9.1. Der Beförderer haftet nicht bezüglich irgendwelchen Ansprüchen, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten vom Tag der Entstehung des Anspruchs beim Beförderer eine schriftliche Mitteilung des Anspruchs eingereicht wird und sofern nicht innerhalb eines Jahres ab jenem Tag Klage erhoben wird (ausgenommen davon sind Klagen gestützt auf das Athener Übereinkommen, welche innerhalb der in Art. 16 des Athener Übereinkommens festgelegten zweijährigen Frist zu erheben sind). Die Klagen verjähren nach Ablauf der vorgenannten Frist.

10. Landausflüge

- 10.1. Die Beförderungsbedingungen und der Beförderungsvertrag, einschliesslich der Haftungsbeschränkung, sind anwendbar auf Landausflüge, welche entweder in Form eines Billetts, Gutscheins oder Vouchers vor Einschiffung oder vom Beförderer nach Einschiffung erworben werden.

11. Reisende, die nicht an Landausflügen teilnehmen

- 11.1. Reisende, die nicht an vom Beförderer und/oder von Beauftragten des Beförderers organisierten Landausflügen teilnehmen, aber an einem oder mehreren Anlaufhäfen ausschiffen, tun dies auf eigenes Risiko. Der Beförderer ist von jeder Haftung ausgeschlossen bezüglich Verlust, Beschädigung, Aufwendungen, Unannehmlichkeiten, Krankheit oder Verletzung irgendwelcher Art oder Tod, wann, wie und durch wen auch immer verursacht. Dies gilt für vorgenannte Reisende oder jede Person oder jedes Kind, die mit ihm oder unter seiner Obhut reisen, oder für jedes Gepäck, welches von einem solchen Reisenden mitgeführt wird vom Zeitpunkt, wo der Reisende ausschiffet, bis der Reisende wieder einschiffet.

12. Destinationen; Unterbrechung der Reise

- 12.1. Wo Reisende eine Buchung für die Reise an eine Destination haben, die nicht durch das Schiff bedient wird, auf dem sie reisen, oder das Schiff mit Erlaubnis des Beförderers an einem Punkt verlassen, um sich ihm oder einem anderen Schiff an einem anderen Hafen wieder anzuschliessen, müssen sie die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden allgemeinen Vorschriften des Beförderers eines solchen anderen Schiffes und die geltenden Vorschriften an jedem angelaufenen Hafen, an dem sie ausschiffen wollen, einhalten und sind daran gebunden. Reisende können eine Reise nur mit der Erlaubnis des Beförderers und jedes anderen besonders beteiligten Transportunternehmens unterbrechen.

13. Schwangerschaft

- 13.1. Wir empfehlen Frauen, welche weniger als 12 Woche schwanger sind, vor der Reise einen Arzt zu konsultieren. Frauen, welche mehr als 28 Woche schwanger sind, müssen eine ärztliche Reisefähigkeitsbestätigung vorweisen. Der Beförderer behält sich das Recht vor, eine ärztliche Bestätigung für jedes Stadium der Schwangerschaft zu verlangen und die Seereise zu verweigern, falls der Beförderer und/oder der Kapitän nicht davon überzeugt sind, dass die Reisende während der Seereise sicher ist.
- 13.2. Wird der Beförderer und der Schiffsarzt darüber nicht informiert, wird der Beförderer von jeglicher Haftung gegenüber der schwangeren Reisenden entbunden.
- 13.3. Schwangere Reisende werden für Informationen betreffend die medizinischen Einrichtungen an Bord auf den Abschnitt weiter unten mit der Überschrift „Ärztliche Behandlung“ verwiesen.
- 13.4. Der Schiffsarzt ist nicht qualifiziert, Kinder zu entbinden oder prä- oder postnatale Behandlungen vorzunehmen. Der Beförderer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass solche Leistungen oder Ausrüstung nicht zur Verfügung gestellt werden können.

14. Reisefähigkeit

- 14.1. Der Reisende sichert zu und gewährleistet, dass der Reisende reisefähig ist und dass das Benehmen des Reisenden nicht die Sicherheit auf dem Schiff beeinträchtigen oder eine Belästigung für die anderen Reisenden darstellen wird.
- 14.2. Wenn es dem Beförderer und/oder dem Schiffskapitän scheint, dass ein Reisender aus irgendeinem Grund nicht reisefähig ist oder wahrscheinlich seine Gesundheit oder Sicherheit oder die Gesundheit oder Sicherheit von anderen an Bord gefährdet oder deren Komfort beeinträchtigt oder wahrscheinlich nicht die Erlaubnis erhält, an irgendeinem Hafen an Land zu gehen oder die Gesellschaft für seinen Unterhalt, seine Unterstützung oder Rückführung haftbar macht, dann sind der Beförderer und/oder der Schiffskapitän jederzeit berechtigt, folgende Massnahmen zu ergreifen, die ihnen angemessen erscheinen, nämlich:
- i. Die Ein- oder Ausschiffung des Reisenden an einem bestimmten Hafen zu verweigern.
 - ii. Den Reisenden an irgendeinem Hafen auszuschiffen.
 - iii. Den Reisenden von einer Kajüte in eine andere zu verlegen.
 - iv. Den Reisenden in einer Kabine oder im Schiffsspital oder an einem anderen geeigneten Ort auf dem Schiff festzuhalten.
 - v. Erste Hilfe zu leisten und Medikamente oder andere Substanzen zu verabreichen oder den Reisenden in eine Krankenhaus oder eine vergleichbare Anstalt an irgendeinem Hafen einzuliefern und/oder dort festzuhalten, vorausgesetzt der Kapitän erachtet solche Schritte als notwendig.
- 14.3. Wo einem Reisenden die Einschiffung verweigert wird oder er ausgeschiffet wird, haftet der Beförderer weder für dadurch entstandene Verluste oder Aufwendungen des Reisenden noch ist der Reisende entschädigungsberechtigt.
- 14.4. Das Schiff besitzt eine beschränkte Anzahl von Kabinen, die behindertengerecht eingerichtet sind. Nicht alle Bereiche und Einrichtungen des Schiffes sind für Behinderte zugänglich oder für den Zugang von behinderten Personen geeignet. Der Beförderer behält sich das Recht vor, die Seereise jedem zu

verweigern, der ihm eine solche Behinderung nicht mitgeteilt hat oder der nach Meinung des Beförderers und/oder des Kapitäns nicht reisefähig ist oder dessen Gesundheitszustand eine Gefahr für sich oder andere an Bord darstellen könnte.

- 14.5. Reisende, welche spezielle Hilfe benötigen und/oder spezielle Bedürfnisse haben oder besondere Einrichtungen und Geräte benötigen, müssen dies dem Veranstalter zum Zeitpunkt der Buchung mitteilen. Der Beförderer ist nicht verpflichtet, spezielle Hilfe zu leisten oder die speziellen Bedürfnisse zu erfüllen, sofern nicht der Beförderer oder der Veranstalter dem Reisenden die Leistung dieser Dienste schriftlich zugesichert haben.
 - 14.6. Reisende in einem Rollstuhl müssen mit ihrem eigenen Rollstuhl in Standardgrösse ausgerüstet sein und von einem Reisebegleiter begleitet werden, der fähig ist und in der Lage, ihnen Hilfe zu leisten. Die schiffseigenen Rollstühle dürfen nur im Notfall gebraucht werden.
 - 14.7. Jeder Reisende, der in irgendeiner Form geistig oder körperlich behindert ist oder in irgendeiner Form an einer geistigen oder körperlichen Krankheit leidet und dessen Behinderung oder Krankheit die Reisefähigkeit beeinflussen könnte, muss vor der Abreise eine ärztliche Reisefähigkeitsbescheinigung vorlegen.
 - 14.8. Jeder Reisende, der einschiffet oder einem anderen Reisenden, für den er/sie verantwortlich ist, erlaubt einzuschiffen, wenn er/sie selber oder solch ein anderer Reisender an einer Erkrankung, Krankheit, Verletzung oder einem Gebrechen leidet, körperlicher oder geistiger Art, oder seines Wissens einer Infektion oder ansteckenden Krankheit ausgesetzt war oder aus irgendeinem anderen Grund möglicherweise die Gesundheit, Sicherheit oder den angemessenen Komfort von anderen Personen an Bord beeinträchtigen wird oder ihm aus irgendeinem Grund die Erlaubnis verweigert wird, am Zielhafen an Land zu gehen, ist haftbar für Verluste oder Aufwendungen, die beim Beförderer oder Kapitän als direkte oder indirekte Folge einer solchen Erkrankung, Krankheit, Verletzung, Gebrechen, Ausgesetztseins oder Verweigerung der Erlaubnis, an Land zu gehen, entstanden sind, es sei denn die Erkrankung, Krankheit, Verletzung, das Gebrechen oder das Ausgesetztsein wurden vor der Einschiffung dem Beförderer oder dem Kapitän schriftlich mitgeteilt und die schriftliche Zustimmung des Beförderers oder des Kapitäns zu einer solchen Einschiffung wurde erhalten.
15. **Kosten für ärztliche Leistungen etc.**
- (a) Alle gesundheitsbezogenen, medizinischen oder andere besonderen oder persönlichen Leistungen, welche in Zusammenhang mit der Kreuzfahrt erbracht werden, dienen ausschliesslich dem Komfort und dem Nutzen des Reisenden. Dem Reisenden können solche bezogenen Leistungen in Rechnung gestellt werden.
 - (b) Im Falle, dass medizinische Behandlung irgendwelcher Art oder die Hilfe eines Rettungsdienstes (an Land, auf See oder auf dem Luftwege) benötigt wird und vom Beförderer oder dem Kapitän oder dem Bereitschaftsarzt (wenn vorhanden) erbracht oder angefordert wird, haftet der betreffende Reisende für alle Kosten daraus und entschädigt den Beförderer auf erste Anforderung hin für alle Kosten, welche dem Beförderer, seinen Bediensteten oder Beauftragten entstanden sind.
 - (c) Reisenden, die wegen Krankheit oder eines anderen Grundes während der Reise eine besondere oder zusätzliche Unterkunft oder besondere oder zusätzliche Leistungen benötigen, welche ursprünglich nicht vorgesehen waren, werden solche Leistungen entsprechend in Rechnung gestellt.

16. **Ärztliche Behandlung**

- 16.1. Der Reisende anerkennt, dass obschon sich ein qualifizierter Arzt an Bord befindet, es die Pflicht und Verantwortung des Reisenden ist, während der Kreuzfahrt nötigenfalls den Arzt aufzusuchen.
- 16.2. Der Schiffsarzt ist kein Facharzt und das medizinische Zentrum auf dem Schiff muss nicht in demselben Standard ausgerüstet sein wie ein Spital an Land und ist es nicht. Das Schiff führt in Übereinstimmung mit den Vorschriften seines Flaggenstaates medizinisches Bedarfsmaterial und medizinische Geräte mit. Weder der Beförderer noch der Arzt haften dem Reisenden daraus, dass sie deswegen gewisse Beschwerden nicht behandeln können.
- 16.3. Im Falle von Krankheit oder Unfall müssen Reisende unter Umständen vom Beförderer und/oder Kapitän zur ärztlichen Behandlung an Land gebracht werden. Der Beförderer gibt keine Zusicherungen ab betreffend die Qualität der ärztlichen Behandlung an den Anlaufhäfen oder am Ort, an welchem der Reisende an Land gebracht wird. Den Reisenden wird empfohlen, eine Versicherung zur Deckung ärztlicher Behandlung abzuschliessen. Der Beförderer übernimmt keinerlei Verantwortung in Zusammenhang mit den medizinischen Einrichtungen, welche an Land zur Verfügung stehen.
- 16.4. Medizinische Einrichtungen und Standards unterscheiden sich von Hafen zu Hafen. Der Beförderer gibt in Zusammenhang mit dem Standard der ärztlichen Behandlung an Land keine Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

17. **Minderjährige**

- 17.1. Der Beförderer lässt keine unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren (im Zeitpunkt der Abreise) zu. Kindern wird nicht gestattet einzuschiffen, es sei denn, sie werden von einem Elternteil oder einer einem Erziehungsberechtigten begleitet. Kinder an Bord sind jederzeit durch ein Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Sie sind eingeladen, an den Aktivitäten an Bord oder an Landausflügen teilzunehmen, sofern ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter dabei anwesend ist. Kinder dürfen nicht an Bord bleiben, wenn ihre Eltern oder Aufsichtspersonen an Land gehen.
- 17.2. Das Schiffscasino untersteht den Gesetzen betreffend Glücksspiele des Flaggenstaates. Minderjährigen ist es nicht gestattet, im Casino zu spielen.
- 17.3. Um Minderjährige von Glücksspielen abzuhalten und zum Zwecke des Komforts und des Vergnügens der erwachsenen Reisenden, ist den Minderjährigen der Zutritt zum Casinobereich nicht gestattet, wenn das Casino geöffnet ist.
- 17.4. Jeder erwachsene Reisende, der mit Minderjährigen reist, gleichgültig ob diese in der Liste aufgeführt sind, ist für das Verhalten und Benehmen der minderjährigen Reisenden verantwortlich. Die erwachsenen Reisenden haften dem Beförderer und entschädigen ihn für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, welche dieser aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des erwachsenen oder minderjährigen Reisenden erlitten hat.
- 17.5. Minderjährige Reisende unterliegen allen Bestimmungen in diesen Beförderungsbedingungen.

18. **Verhalten**

- 18.1. Der Reisende willigt ein, sich an die Regeln und Vorschriften der Gesellschaft des Beförderers und an alle Befehle und Anweisungen des Kapitäns und der Schiffsoffiziere zu halten.
- 18.2. Der Reisende hat alle Unfälle, an welchen er beteiligt ist oder welche er an Bord des Schiffs, auf der Gangway und/oder im Tender beobachtet, umgehend dem Beförderer zu melden. Er hat alle notwendigen Dokumente auszufüllen und solche Berichte oder seine Unterstützung den Schiffsoffizieren zur Verfügung zu stellen, wenn es von diesen und/oder Justiz-, Polizei- oder Regierungsbehörden verlangt wird.
- 18.3. Aufwendungen jeglicher Art, einschliesslich Bussen, Geldstrafen, Abgaben oder anderer Kosten, welche der Beförderer zahlen muss und dem Versäumnis eines Reisenden, die Vorschriften des Schiffs oder einer Regierung oder Behörde einzuhalten, zuzuschreiben sind, sind vom Reisenden dem Beförderer auf Verlangen zu erstatten.
- 18.4. Der Reisende haftet der Gesellschaft und dem Beförderer und entschädigt sie für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, welche der Beförderer aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Reisenden erlitten hat.

19. **Gefährliche Güter und Gegenstände**

- 19.1. Dem Reisenden ist es nicht gestattet, Güter oder Gegenstände, welche leicht entzündbar oder gefährlich sind, kontrollierte oder verbotene Substanzen oder irgendwelche Tiere an Bord des Schiffs zu bringen. Eine Zuwiderhandlung hiergegen stellt einen Verstoss gegen diese Vorschriften und Bedingungen dar und macht den Reisenden gegenüber dem Beförderer haftbar für jegliche Verletzung, Verlust, Beschädigung oder Aufwendungen und/oder verpflichtet den Reisenden, den Beförderer gegen alle Ansprüche, Bussen oder Strafen, welche aus solch einem Verstoss entstehen, schadlos zu halten (namentlich Prozesskosten und andere Kosten für Fachleute, welche aufgrund solcher Ansprüche oder Verfahren bezüglich Bussen oder Strafen anfallen, und auf der Grundlage voller Entschädigung). Der Reisende kann auch für gesetzliche Bussen und/oder Strafen haften. Der Kapitän (oder ein anderer zu diesem Zweck bevollmächtigter Offizier) ist jederzeit berechtigt, die Kabine zu betreten und/oder die Kabine, Gepäck (gleichgültig ob in der Kabine oder nicht), andere Sachen oder die Person jedes Reisenden zu durchsuchen, wenn der Kapitän denkt, dass er gegen diese Bestimmung verstösst.
- 19.2. Der Reisende haftet in jedem Fall für jede Verletzung, Verlust oder Beschädigung, welche durch den Verstoss verursacht wird, und hält den Beförderer gegen Ansprüche diesbezüglich schadlos.

20. **Sicherheit**

- 20.1. Die Gesundheit und Sicherheit des Schiffs und aller Personen an Bord ist als vorrangig zu betrachten. Reisende müssen alle Vorschriften und Mitteilungen betreffend die Sicherheit des Schiffs, seiner Besatzung und der Reisenden, betreffend die Hafenanlagen und betreffend die Einreisebedingungen beachten und diese einhalten.
- 20.2. Reisende haben sich jederzeit auf eine Weise zu benehmen, welche die Sicherheit und Privatsphäre anderer Personen an Bord respektiert.

- 20.3. Reisende haben jede angemessene Aufforderung von jedem Mitglied der Mannschaft, vom Kapitän oder von seinen Offiziere zu befolgen.
- 20.4. Es dürfen keine Schusswaffen oder andere Waffen irgendwelcher Art an Bord des Schiffs gebracht werden. Der Kapitän und/oder der Beförderer sind berechtigt, solche Waffen einzuziehen, in Gewahrsam zu nehmen oder auf andere Weise mit ihnen umzugehen.
- 20.5. Aus Sicherheitsgründen kann es notwendig sein, dass Bedienstete oder Beauftragte des Beförderers Reisende und/oder mitreisendes Gepäck und Waren durchsuchen. Der Reisende willigt ein, auf Aufforderung des Schiffskapitäns oder anderer ermächtigten Bediensteten oder Beauftragten des Beförderers eine solche Durchsuchung zuzulassen. Ferner willigt der Reisende in die Beseitigung, Einziehung oder Anweisungen bezüglich jedes Gegenstandes ein, welcher nach Ansicht der Beförderers die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen oder den Reisenden Unannehmlichkeiten bereiten könnte.
- 20.6. Alle Reisenden haben für ihre Sicherheit zu sorgen, während sie auf den Aussendecks herumlaufen. Reisende und Kinder dürfen weder auf den Decks noch in anderen Bereichen des Schiffs herumrennen.
- 20.7. Gepäck von Reisenden darf zu keiner Zeit unbeaufsichtigt liegen gelassen werden. Unbeaufsichtigtes Gepäck kann beseitigt und zerstört werden.

21. Tiere/Haustiere

- 21.1. Tiere und/oder Haustiere sind unter keinen Umständen an Bord des Schiffs zugelassen.
- 21.2. Tiere und/oder Haustiere, welche von einem Reisenden an Bord gebracht werden, werden in Gewahrsam genommen und es werden Vorkehrungen getroffen, um das Tier am nächsten Anlaufhafen an Land zu bringen. Der Reisende haftet für die Kosten der Ausschiffung eines solchen Haustieres oder Tieres und/oder für Bussen.
- 21.3. Der Beförderer haftet dem Reisenden unter keinen Umständen in Zusammenhang mit den Kosten der Ausschiffung oder anderen Aufwendungen, welche der Reisende zu tragen hat.
- 21.4. Solange der Beförderer und seine Bediensteten und/oder Beauftragten sich mit angemessener Sorgfalt um ein Haustier oder Tier kümmern, während es in ihrem Besitz ist, haften sie dem Reisenden unter keinen Umständen für den Verlust oder die Verletzung des Haustieres oder Tieres, während es sich in der Obhut des Beförderers befindet.

22. Alkoholische Getränke

- 22.1. Wo der vom Reisenden bezahlte Preis Verpflegung beinhaltet, sind Wein, Spirituosen, Bier, Mineralwasser oder andere alkoholische Getränke nicht inbegriffen. Diese können an Bord zu fixen Preisen gekauft werden. Reisenden ist es nicht gestattet, solche alkoholischen Getränke für die Konsumation während der Reise an Bord zu nehmen, weder in ihren eigenen Kabinen noch anderswo.
- 22.2. Der Beförderer und/oder seine Bediensteten und/oder Beauftragten können alkoholische Getränke einziehen, die von Reisenden an Bord gebracht werden. Solche alkoholischen Getränke werden am Ende der Kreuzfahrt den Reisenden zurückgegeben.
- 22.3. Der Beförderer und/oder seine Bediensteten und/oder Beauftragten können sich weigern, einem Reisenden Alkohol oder weiteren Alkohol auszuschenken, wenn ihrer vernünftigen Meinung nach der Reisende wahrscheinlich eine Gefahr und/oder ein Ärgernis für sich selber, andere Reisende und/oder das Schiff darstellen wird.

23. Visa

- 23.1. (a) Für alle Pässe, Visa und anderen Reisedokumente, welche für die Einschiffung und Ausschiffung und an allen Häfen benötigt werden, trägt der Reisende die Verantwortung.
(b) Der Reisende oder bei Kindern unter 18 Jahre seine Eltern oder sein Erziehungsberechtigter haften dem Beförderer für Bussen oder Strafen, welche gegen das Schiff oder den Beförderer von irgendeiner Behörde verhängt werden, weil der Reisende die örtlichen staatlichen Gesetze oder Vorschriften, einschliesslich der Anforderungen betreffend Einreise, Zoll oder Steuern, nicht beachtet oder eingehalten hat.
- 23.2. Der Beförderer behält sich das Recht vor, die Angaben solcher Dokumente zu überprüfen und zu erfassen. Der Beförderer macht keine Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich der Richtigkeit der überprüften Unterlagen. Den Reisenden wird dringend empfohlen, alle gesetzlichen Anforderungen für Reisen im Ausland und an den verschiedenen Häfen zu prüfen, einschliesslich der Anforderungen betreffen, Visa, Ausreise, Zoll und Gesundheit.

24. Bezahlung von Extras

- 24.1. Jede Rechnung für den Kauf von alkoholischen Getränken oder irgendwelchen anderen Extras, einschliesslich ärztlicher Betreuung, ist in einer Währung, die zum Zeitpunkt der Bezahlung an Bord in allgemeinen Gebrauch ist, in Gänze zu begleichen, bevor der betreffende Reisende das Schiff verlässt.

25. Belegung von Kojen und Kabinen

- 25.1. Keine Koje oder Kabine darf von einem Reisenden ohne Anfrage beim zuständigen Beauftragten an Land oder beim Zahlmeister an Bord belegt werden. Ein Reisender, der zum Zeitpunkt der Abreise eine Kabine mit zwei oder mehr Kojen belegt, kann nicht ablehnen, dass die freie(n) Koje(n) später belegt werden, es sei denn, er habe für deren ausschliesslichen Belegung bezahlt.
- 25.2. Der Kapitän oder der Beförderer können jederzeit unter entsprechender Anpassung des Reisepreises einen Reisenden von einer Koje in eine andere verlegen, wenn dies ihrer Meinung nach angebracht oder notwendig ist.

26. Versorgung während Verspätung oder längerem Aufenthalt

- (a) Falls das Schiff aus irgendeinem, nicht vom Beförderer zu vertretenden Grund aufgehalten wird, ist der Beförderer berechtigt, den Reisenden für jeden Tag der Verspätung die Kosten für ihre Versorgung zu Tageskursen in Rechnung zu stellen.
- (b) Falls Reisende nach Ankunft des Schiffs an ihrem Zielhafen aus irgendeinem Grund an Bord bleiben, wird der Beförderer von den Reisenden für jede Nacht, die sie länger an Bord bleiben, die Kosten für ihre Versorgung zu Tageskursen in Rechnung stellen.

27. Vorzeitige Beendigung der Kreuzfahrt

- (a) Zu jedem Zeitpunkt vor oder nach Beginn der Reise, und gleichgültig ob das Schiff von seinem Kurs abgewichen oder weiter als bis zum Zielhafen gefahren ist, kann der Beförderer durch schriftliche Mitteilung an die Reisenden oder durch Anzeige in der Presse oder an Bord des Schiffs oder durch sonstige angemessene Mittel diese Kreuzfahrt unverzüglich beenden: - (i) wenn ihre Durchführung oder Weiterführung aus nicht vom Beförderer zu vertretenden Gründen behindert oder verhindert wird oder (ii) wenn der Kapitän oder der Beförderer der Ansicht sind, dass aus irgendwelchen Gründen eine solche Beendigung für das Management des Schiffes oder des Beförderers notwendig ist.
- (b) Falls die Reise auf diese Weise beendet wird, haftet der Beförderer den Reisenden nicht. Als einziger Rechtsbehelf steht ihnen ein Vorgehen gegen den Veranstalter aufgrund des Schweizerischen Bundesgesetzes über Pauschalreisen, Europäischen Richtlinie 90/314/EWG, anderer entsprechenden Gesetzgebung und/oder des Beförderungsvertrages offen.

28. Auslassen von Anlaufhäfen

- 28.1. Das Schiff kann es unterlassen, einen Hafen oder Häfen anzulaufen oder anzulanden oder Reisende oder ihr Gepäck auszuschieffen oder an Bord zu nehmen, falls der Kapitän oder der Beförderer der Ansicht sind, dass das Auslassen aus irgendeinem Grund für das Management des Schiffes oder des Beförderers notwendig ist. Wenn aufgrund einer solchen Auslassung oder aufgrund von Quarantänebeschränkungen oder Beschränkungen anderer Art Reisende an ihrem gebuchten Hafen nicht an Land gehen können und zu einem nachfolgenden Hafen befördert werden, können ihnen zusätzliche Reisekosten für die Beförderung zum Hafen, an welchen sie an Land gehen, in Rechnung gestellt werden.

29. Reiseroute, Abweichung etc.

- 29.1. Das Schiff kann auf irgendeiner Route, der üblichen oder einer anderen, fahren und Häfen in irgendeiner Reihenfolge anlaufen und der Beförderer kann aus irgendeinem Grund jederzeit und ohne vorgängige Mitteilung das planmässige Auslaufen oder den Anlaufhafen streichen, fortfahren, verschieben oder davon abweichen oder ein anderes Schiff abschleppen und ihm Hilfe leisten oder ein anderes Schiff aus irgendeinem Grund ersetzen und haftet dem Reisenden nicht für irgendwelche Verluste, die aufgrund eines solchen Streichens, Fortfahrens, Verschiebens, Ersetzens oder Abweichens entstehen.

30. Befolgung von staatlichen Anordnungen

- 30.1. Der Beförderer oder Kapitän haben die Freiheit, Anweisungen oder Anordnungen betreffend Abreise, Ankunft, Reiserouten, Anlaufhäfen, Anhalten, Umladung, Löschung der Ladung oder Zielort oder sonstige Anweisungen und Anordnungen zu befolgen, die wie auch immer von einer Regierung oder einer ihrer Abteilungen oder von einer Person, die mit der Amtsgewalt einer Regierung oder einer ihrer Abteilungen handelt oder zu handeln vorgibt, oder von einer Kriegsrisikoversicherungsgesellschaft des Schiffes, deren Versicherungsschutz im Kriegsfall von einer Regierung gewährleistet wird, erteilt werden. Nichts was aufgrund solcher Anweisungen oder Anordnungen getan oder nicht getan wird, gilt als Abweichung.

31. Änderung der Auslauf- und Ankunftsdaten

31.1. Daten und/oder Zeiten, welche in Fahrplänen des Beförderers oder anderweitig angegeben sind und vom Beförderer herausgegeben werden, sind Richtwerte und können vom Beförderer jederzeit und dermassen geändert werden, als es im Interesse der gesamten Reise als notwendig erachtet wird.

32. Transfer zu anderen Transportmitteln

32.1. Falls das Schiff aus irgendeinem Grund am Auslaufen oder an der ordentlichen Weiterfahrt behindert oder gehindert wird, ist der Beförderer berechtigt, den Reisenden entweder auf ein anderes Schiff oder mit Zustimmung des Reisenden auf ein anderes Transportmittel, welches zum Zielort des Reisenden unterwegs ist, zu verlegen.

33. Gepäck

(a) Der Reisende hat sein Gepäck in stabile Hand- oder Schrankkoffer zu packen, die mit Schlössern sicher festzumachen und mit Gurten oder Seilen zuzubinden sind, um zusätzlichen Schutz gegen Beschädigung oder Diebstahl zu bieten, und deutlich mit Name und Adresse des Reisenden zu beschriften sind.

(b) Das Gepäck der Reisenden darf nur ihre Kleider und ähnliche persönliche Effekten enthalten.

(c) Das Gepäckstück, welches in der Kabine aufbewahrt wird, darf nicht grösser als 75 cm in der Länge, 58 cm in der Breite und 23 cm in der Höhe sein. Pro Person darf nur ein solches Gepäckstück in der Kabine aufbewahrt werden. Zusätzlicher Platz für das weitere Gepäck der Reisenden steht im Gepäckraum und im Frachtraum zur Verfügung.

(d) Der Beförderer hat ein Pfandrecht am Gepäck und an anderen Sachen, die einem Reisenden gehören, und das Recht, diese durch Versteigerung oder anderweitig und ohne Mitteilung an den Reisenden zur Begleichung unbezahlter Beträge oder Beträge des Reisenden gegenüber dem Beförderer oder seiner Bediensteten, Beauftragten oder Vertreter, welche auf irgendeine Weise fällig geworden sind, zu verkaufen.

34. Durchsuchung von Gepäck etc

(a) Im Interesse der internationalen Sicherheit auf See und im Interesse des Komforts der anderen Reisenden ist der Reisende damit einverstanden und willigt hiermit ein, dass die Person, die Kabine, das Gepäck, andere Sachen und/oder Wertsachen des Reisenden durchsucht werden können, entweder physisch, durch Durchleuchten, Scannen oder anderweitig, durch jeden Bediensteten, Beauftragten oder unabhängigen Subunternehmer des Beförderers, vor Einschiffung und/oder jederzeit während der Kreuzfahrt.

(b) Der Reisende willigt in die einer Durchsuchung oder anderen Massnahme folgenden Beschlagnahme einer Sache ein, die nach Meinung des Beförderers, Kapitäns und/oder jedes Offiziers an Bord des Schiffs wahrscheinlich in irgendeiner Weise die Gesundheit, Sicherheit oder den angemessenen Komfort von Personen, ob an Bord oder nicht, belästigen, gefährden oder beeinträchtigen wird oder die Sicherheit des Schiffs und/oder seiner Armaturen, Einrichtungsgegenständen, Maschinen, Anlagen oder eines Bestandteils davon gefährden oder beeinträchtigen wird oder gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags oder eines einschlägigen Gesetzes verboten ist.

(c) Der Reisende willigt ein, sich auf Verlangen des Kapitäns einer solchen Durchsuchung zu unterwerfen.

(d) Jeder Angestellte des Beförderers und/oder des Kapitäns ist berechtigt, die Kabine eines Reisenden zu betreten, um notwendige Inspektionen, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten durchzuführen oder aus jedem anderen Grund, der damit in Zusammenhang steht.

35. Aufbewahrung von Wertsachen

(a) Reisende können dem Zahlmeister unter Angabe des Wertes Geld, Uhren, Schmucksachen oder andere Wertsachen zur sicheren Verwahrung übergeben. Für diese Weise hinterlegte Gegenstände stellt der Zahlmeister eine schriftliche Quittung aus. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung solcher Wertsachen haftet der Beförderer nur bis zur Limite, die in Art. 8 Abs. 3 des Athener Übereinkommens vorgesehen ist.

(b) Der Zahlmeister nimmt solche Gegenstände gebührenfrei auch in versiegelten Verpackungen entgegen und stellt dafür eine schriftliche Quittung aus. In diesem Fall übernehmen jedoch weder der Zahlmeister noch der Beförderer die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der aufbewahrten Gegenstände, wie auch immer der Verlust oder die Beschädigung eingetreten ist.

36. Haftung des Reisenden für Beschädigung

36.1. Der Reisende haftet und wird entschädigungspflichtig gegenüber dem Beförderer für jede Beschädigung des Schiffs und/oder der Einrichtung oder Anlagen oder anderen Eigentums des Beförderers, welche der Reisende oder jede Person, für die der Reisende verantwortlich ist, namentlich Kinder unter 18 Jahren, die mit dem Reisenden reisen, durch absichtliche oder fahrlässige Handlung oder Unterlassung verursacht hat.

37. Allgemeine Havarie

37.1. Der Reisende ist bezüglich seines Gepäcks oder persönlichen Effekten weder verpflichtet, einen Beitrag aufgrund einer Allgemeinen Havarie zu bezahlen noch berechtigt, einen solchen Beitrag zu erhalten. Andere Waren an Bord, gleichgültig ob begleitet oder nicht, tragen allerdings zur Verteilung bei Allgemeiner Havarie bei.

38. Keine Befugnis, die Bedingungen zu ändern

38.1. Keine andere Person als ein Direktor des Beförderers hat die Befugnis, diese Bedingungen und Bestimmungen zu ändern, und eine solche Änderung tritt nur in Kraft, wenn sie in schriftlicher Form vorliegt und von einem solchen Direktor unterzeichnet wurde.

39. Gerichtsstand

39.1. Jede Klage, Rechtsstreitigkeit oder jeder Prozess gegen den Beförderer und/oder seine Angestellten und/oder das Schiff ist vor den Gerichten von Zypern zu erheben, es sei denn, der Beförderer stimme schriftlich einem anderen Gerichtsstand ausdrücklich zu.

40. Anwendbares Recht

40.1. Alle Streitigkeiten und Angelegenheiten, welche zwischen dem Reisenden und dem Beförderer in Zusammenhang mit der Beförderung entstehen, namentlich die Durchführung dieser Beförderung, diese Beförderungsbedingungen und/oder alle Vorkehrungen des Beförderers gemäss oder in Verbindung mit den Bestimmungen hiervon, unterliegen zypriotischen Recht, unter Ausschluss jedes anderen Rechts.

41. Abtrennbare Bedingungen

41.1. Jede Bestimmung in diesen Beförderungsbedingungen ist von den restlichen Bestimmungen abtrennbar. Falls eine solche Bestimmung ungültig, rechtswidrig oder nicht einklagbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft.

42. Anwendbarkeit des Athener Übereinkommens

42.1. Falls die hierunter erbrachte Beförderung keine „internationale Beförderung“ im Sinne von Art. 2 des Athener Übereinkommens ist oder das Schiff als schwimmendes Hotel eingesetzt wird, sind die übrigen Bestimmungen des Athener Übereinkommens auf diesen Vertrag anwendbar und gelten sinngemäss als dessen Bestandteil.